

Satzung

über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rhaunen vom 08.11.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007

Der Ortsgemeinderat Rhaunen hat in seiner Sitzung vom 02.12.2013 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung „Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung“ der Ortsgemeinde Rhaunen vom 08.11.1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2006 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,-- €
 - b) ab vollendetem 5. Lebensjahr 210,-- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. I.1 125,-- €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die erste Grabstelle 520,-- €
und für jede weitere Grabstelle (Doppel- und Familiengrabstätten) 420,-- €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 der Gebühren nach II.1.a)
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die erste Grabstelle 195,-- €
und für jede weitere Grabstelle (Doppel- und Familiengrabstätten) 157,50 €
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach II. 1.a) je Urnenplatz 210,-- €

b) Je Nische in der Urnenwand	1.200,-- €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr 1/40 der Gebühr nach II.2.a)	
d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Urnenplatz	78,75-- €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,-- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,-- €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	160,-- €
2. Wahlgräber	
a) Doppelgrabstellen für die 1. Bestattung	420,-- €
b) für jede weitere Bestattung	520,-- €
Bei erheblichen Mehrkosten können diese nachgefordert werden.	
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	160,-- €
3. Urnenreihengräber	210,-- €
4. Urnenwahlgräber	
a) Doppelgrabstätten für die 1. Bestattung	210,-- €
b) für die zweite Bestattung	210,-- €
Bei erheblichen Mehrkosten können diese nachgefordert werden.	
c) Einsetzen einer Urne in die Urnenwand	105,-- €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Grabeinebnungen

Sofern die Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden tatsächlichen Kosten von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

VI. Bestattungen an Samstagen

Für Bestattungen die an Samstagen ausgeführt werden, sind zu den Gebühren nach Ziff. III Zuschläge von 30% zu zahlen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

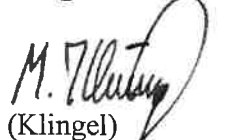
1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche 120,-- €
 - b) einer Urne 70,-- €
2. Entstehen der Friedhofsverwaltung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände oder Tatbestände durch die Benutzung der Leichenhalle zusätzliche Kosten (z.B. bei einer erforderlichen Desinfizierung der Halle), so werden diese Kosten als zusätzliche Gebühren erhoben.
Die unter 1. festgesetzten Benutzungsgebühren erhöhen sich entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55624 Rhaunen, den 23.01.2014

Ortsgemeinde Rhaunen


(Klingel)
Ortsbürgermeister

